

KT-Drucksache Nr. X-0305

für den Verwaltungsausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit wird entsprechend beiliegendem Entwurf - Anlage zu KT-Drucksache Nr. X-0305 - erlassen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Personalmehraufwendungen: ca. 300,00 EUR jährlich	Haushaltsrechtliche Deckung über veranschlagte Personalausgaben
--	---

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die eine Entschädigung bezahlt wird, soll erhöht werden.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung des Landkreises Reutlingen über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit erhalten Kreisrätinnen und Kreisräte die Entschädigung von 60,00 EUR bzw. 70,00 EUR auch für die Teilnahme an einer vorbereitenden Fraktionssitzung pro Kreistagssitzung sowie für jährlich bis zu 13 weiteren Fraktionssitzungen oder Klausurtagungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Kreistags oder seiner Ausschüsse dienen.
2. Die Kreistagsfraktion DIE GRÜNEN beantragt die Erstattung von 5 weiteren Fraktionssitzungen, also eine Erhöhung von derzeit 13 auf 18 weitere Fraktionssitzungen oder Klausurtagungen.
3. Als Anlage ist der Satzungsentwurf beigefügt.

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit**

vom

Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. Seite 289), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. Seiten 910, 911), hat der Kreistag des Landkreises Reutlingen am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 27. Juni 1988, zuletzt geändert am 27. Mai 2020, beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Landkreises Reutlingen über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 27. Juni 1988, zuletzt geändert am 27. Mai 2020, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

§ 2

**Entschädigung der Kreisräte und der anderen
ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner**

(4) Kreisräte erhalten die Entschädigung nach Abs. 2 auch für die Teilnahme an einer vorbereitenden Fraktionssitzung pro Kreistagssitzung sowie für jährlich bis zu **18** weiteren Fraktionssitzungen oder Klausurtagungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Kreistags oder seiner Ausschüsse dienen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.